



Freistaat Preußen
Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

An
die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkrieges

**Mitteilung über die Wiederherstellung der Registerführung für preußische KFZ-
Zulassungen durch den Freistaat Preußen im rechtfertigenden Notstand
gem. §§ 227-229**

Die BRD – Okkupationsmacht leugnet
die Existenz des unauflösbaren Völkerrechtssubjektes
Preußischer Staat Freistaat Preußen

Offenkundige Tatsache ist, daß der Preußische Staat Freistaat Preußen, Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen, ein unauflösbares Völkerrechtssubjekt ist und durch die feindliche Okkupationsmacht "Bundesrepublik Deutschland" als Staat nicht abgeschafft werden kann!

Obwohl der Preußische Staat selbst bereits durch das Dritte Reich völkerrechtswidrig und feindlich okkupiert worden war und am Zweiten Weltkrieg nicht teilgenommen hatte, erfolgte mit der Umsetzung des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 der alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkrieges die vollständige Zerstörung der Staatsgewalt des besetzten Preußischen Staates Freistaat Preußen.

Alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden wurden der Befehlsgewalt der Okkupationsmächte unterstellt und angewiesen, von diesen Mächten erlassene Anordnungen anzuwenden.

Preußen wurde von den alliierten Besatzungsmächten völkerrechtswidrig in s.g. Länder zerhackt, zerstückelt und zerfleischt. Allen Preußen wurden ihre preußische Identität, die Identität ihrer Vorfahren, weggenommen und sie wurden über Generationen staatenlos gemacht. Den Preußen wurden ihr Land, ihr Selbstbestimmungsrecht und ihre Würde genommen!

Ralph Janik - Jurist mit Schwerpunkt internationales Recht, Lehrbeauftragter an der Universität Wien und der Webster Private University Vienna. Außerdem Mitglied der European Society of International Law, der Vienna Doctoral Academy und Regional Coordinator (für Europa) beim Journal on the Use of Force and International Law:

„Das ist aber bei j e d e r kriegesischen Okkupation der Fall, da diese ja w e s e n s m ä ß i g darin besteht, daß die Organisation des besetzten Staates gleichsam enthauptet und unter die Befehlsgewalt des Okkupanten gestellt wird (Art. 43 der Haager Landkriegsordnung). [...] Bei einer vollständigen „occupatio bellica“, wird aber immer die souveräne Gewalt des besetzten Staates durch die Gewalt des

Okkupanten vorübergehend ausgeschaltet. Das bedeutet aber ,keineswegs, daß der Okkupant die souveräne Gewalt des besetzten Staates ausübt, sondern er übt im besetzten Gebiet seine e i g e n e Gewalt aus. [...]

Daher kann man sagen, daß die souveräne Gewalt des besetzten Staates für die Dauer der Besetzung r u h t , mit der Aufhebung der kriegerischen Besetzung aber a u t o m a t i s c h wieder auflebt.“

Quelle: <https://ralphjanik.com/2015/07/07/zum-völkerrechtssubjekt-deutsches-reich/>

Es gibt keine Völkerrechtsnorm, welche an die Zerstörung der Staatsgewalt die Rechtsfolge des Untergangs des Staates knüpft.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen, legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen, lebt weiter und befindet sich seit dem 19. Oktober 2012 in völkerrechtlich begründeter Reorganisation, welche die kriegerische Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ mit allen Mitteln verhindern will!

Die feindliche Okkupation des Preußischen Staates Freistaat Preußen durch die von den alliierten Mächten eingesetzte Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ (BRD) sich irreführend auch „Deutschland“ nennend, ist völkerrechtlich nicht zu begründen und daher völkerrechtswidrig und sofort zu beenden!

Dies insbesondere, da die Nachkriegsordnung von Frau Bundeskanzlerin Merkel im Beisein des US-Präsidenten Trump auf einer internationalen Pressekonferenz im Weißen Haus in Washington D.C. am 27. April 2018 für beendet erklärt wurde.

Auf Grund der feindlichen Okkupation Preußens durch die deutschen Nationalsozialisten als kriegsteilnehmendes Dritte Reichs hatte der Preußische Staat Freistaat Preußen selbst nicht am Zweiten Weltkrieg teilgenommen.

Die Rechte des Preußischen Staates und seiner Staatsangehörigen sind offenkundig insbesondere durch die Haager Landkriegsordnung (HLKO) zu schützen (!), denn der König von Preußen ist Erstunterzeichner der Haager Landkriegsordnung von 1907.

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 15.12.2009 C 303/12 wird ausgeführt:

“8. Die grundlegenden Übereinkommen zum humanitären Völkerrecht sind in der Anlage zu diesen Leitlinien aufgeführt. Die wichtigsten davon sind die Haager Landkriegsordnung von 1907, die vier Genfer Konventionen von 1949 und die Zusatzprotokolle dazu aus dem Jahre 1977.“

Die Haager Landkriegsordnung ist ein Völkerrechtsvertrag und besitzt Vorrang gegenüber dem Völkergewohnheitsrecht. - ius cogens -

Ebenfalls eine offenkundige Tatsache ist auch, daß der Preußische Staat Freistaat Preußen bereits am 20. Juli 1932 (Preußenschlag) durch die zumeist vom westlichen Ausland finanzierte Privatpolizei der NSDAP, welche ihre Wiege und Geburt in Bayern und nicht in Preußen hatte, gewaltsam, feindlich und völkerrechtswidrig okkupiert wurde (und durch die BRD/ 3. Reich weiterhin okkupiert wird)!

Der Preußische Staat hatte somit an der Wahl der NSDAP und Hitlers nicht teilgenommen und das Dritte Reich ist illegal und völkerrechtswidrig entstanden.

Erst durch die Machtübernahme Hitlers, welcher Hermann Göring zum preußischen Ministerpräsidenten ermächtigte, wurde die preußische Staatspolizei unter Mißachtung des Urteils des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932 zur Geheimen Staatspolizei (Gestapo) des Dritten Reichs umgeformt.

“Am 25.10.1931 hatte der StGH für das Dt. Reich seine Entscheidung in der Hauptsache der verbundenen verfassungsrechtlichen Streitsachen der Länder Preußen, Bayern, und Baden, der Zentrums- und SPD-Fraktionen des PrLT und der acht Mitglieder des PrStMin. gegen das DT. Reich, vertreten durch die RReg., gefällt. Die Klagen richteten sich gegen die auf Art. 48 Abs. 1 und 2 RV gestützte Absetzung der seit dem 19. 5.1932 geschäftsführenden PrStReg. unter MinPräs. Braun und deren Ersetzung durch den RKom. In der VO des Rpräs. vom 20. Juli 1932 betr. die Wiederherstellung der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen (RGBl. I, S.377). In seiner Entscheidung bezeichnete der StGH die Begründung der RReg. für ihr Vorgehen gegen Preußen als nicht stichhaltig und verneinte die in Art. 48 RV angesprochenen Nichterfüllung der dem Land Preußen nach der RV oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten durch die pr. Reg., gleichzeitig räumte er jedoch dem Rpräs. Und der RReg. Die Berechtigung ein, Befugnisse eines Landes, allerdings nur teilweise und vorübergehend, auf Reichsorgane zu übertragen. Unstatthaft sei die Ermächtigung, dem PrStMin. die Vertretung des Landes Preußen im RT, im RR oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem PrLT, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen (Materialien zur Klage und zum Urteil i: R 43 I/2283; vgl. auch den Stenogrammbericht der Verhandlungen vor dem StGH u.d.T. "Preußen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof" und Henning Grund: "Preußenschlag" und Staatsgerichtshof im Jahre 1932)."

Quelle: Das Bundesarchiv

Die Beziehungen zwischen Preußen und dem Reich nach dem Staatsgerichtshofurteil vom 25. Oktober 1932

https://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/10a/vsc/vsc1p/kap1_2/para2_4.html;jsessionid=676868A1F0B5D1B3660DB8273752EDF3?highlight=true&search=Papen&stemming=false&pnd=&start=&end=&field=all

Dieses Urteil vom 25. Oktober 1932 ist bis heute rechtskräftig und unanfechtbar!

Offenkundig ist ebenfalls, daß das Deutsche Reich weiterhin besteht und die Länder der Bundesrepublik Deutschland nur Agenten des Staates sind!

Pressemitteilung der Bonner Rundschau 20. Februar 1951

US-Gericht: Deutsches Reich besteht noch

"Es ist ein Irrtum zu sagen, daß das Deutsche Reich verschwunden sei"

Bonner Rundschau 20. Februar 1951

US-Gericht: Deutsches Reich besteht noch

"Es ist ein Irrtum zu sagen, daß das Deutsche Reich verschwunden sei"

Frankfurt, 19. Febr. (up) Das oberste amerikanische Berufungsgericht für Restitutionsfälle unter Vorsitz von Richter Fred Cohn hat in einer bedeutenden Entscheidung erstmalig seit Kriegsende festgestellt, daß das Deutsche Reich trotz der bedingungslosen Kapitulation niemals aufgehört habe zu bestehen und in einer Restitutionsklage durchaus eine Entscheidung gegen das Reich gefällt werden könne.

In der Entscheidung des Gerichtes heißt es: „Es ist ein Irrtum, zu sagen, daß das Deutsche Reich verschwunden sei.“ Würden die jeweilige Regierungsform nicht mit der Existenz des Staates an sich verwechseln. Das Kaiserreich bezeichnete nur die Regierungsform, die Deutschland während dieses Regimes hatte, so auch die Weimarer Republik und selbst das Dritte Reich. Die bedingungslose Uebergabe des Restes der Nazihierarchie übertug die Staatsgewalt in Deutschland

nicht endgültig den siegreichen Alliierten, vielmehr schalteten die Alliierten nur diejenigen aus, die man als Usurpatoren der Staatsgewalt von damals bezeichnen konnte.

Diese Entscheidung erfolgte in einem Prozeß auf Rückerstattung einer Hypothek auf einem Frankfurter Grundstück. Die Klage wurde von Frau Martha Kaufman aus England und ihren beiden Kindern, Dr. Eric Kaufman und Frau Margot Goldsmith, eingebracht, die nicht nur die Rückgabe der während des Krieges von den Nazis beschlagnahmten Hypothek, sondern auch die Zuerkennung der seit der Beschlagnahme durch das Deutsche Reich aufgelaufenen

Zinsen forderten. Als Vertreter des Deutschen Reiches nahm der hessische Finanzminister an dem Prozeß teil, doch entschied das Gericht, daß gegen das Land Hessen kein Urteil ergehen könne, denn es sei in Finanzsachen nur „ein Agent des Staates“ gewesen.

Handwritten signature and initials.

578-20

Frankfurt, 19. Febr. (up) **Das oberste amerikanische Berufungsgericht für Restitutionsfälle unter Vorsitz von Richter Fred Cohn hat in einer bedeutenden Entscheidung erstmalig seit Kriegsende festgestellt, daß das Deutsche Reich trotz der bedingungslosen Kapitulation niemals aufgehört habe zu bestehen und in einer Restitutionsklage durchaus eine Entscheidung gegen das Reich gefällt werden könne.**

In der Entscheidung des Gerichtes heißt es:
„Es ist ein Irrtum, zu sagen, daß das Deutsche Reich verschwunden sei. Wir dürfen die jeweilige Regierungsform nicht mit der Existenz des Staates an sich verwechseln. Das Kaiserreich bezeichnete nur die Regierungsform, die Deutschland während dieses Regimes hatte, so auch die Weimarer Republik und selbst das Dritte Reich. Die bedingungslose Uebergabe des Restes der Nazihierarchie übertrug die Staatsgewalt in Deutschland

nicht endgültig den siegreichen Alliierten, vielmehr schalteten die Alliierten nur diejenigen aus, die man als Usurpatoren der Staatsgewalt von damals bezeichnen konnte.“

Diese Entscheidung erfolgte in einem Prozeß auf Rückerstattung einer Hypothek auf einem Frankfurter Grundstück. Die Klage wurde von Frau Martha Kaufmann aus England und ihren beiden Kindern, Dr. Eric Kaufmann und Frau Margot Goldschmith, eingebracht, die nicht nur die Rückgabe der während des Krieges von den Nazis beschlagnahmten Hypothek, sondern auch die Zuerkennung der seit der Beschlagnahme durch das Deutsche Reich aufgelaufenen

Zinsen forderten. Als Vertreter des Deutschen Reichs nahm der hessische Finanzminister an dem Prozeß teil, doch entschied das Gericht, daß gegen das Land Hessen kein Urteil ergehen könne, denn es sei in Finanzsachen nur „ein Agent des Staates“ gewesen.

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihren von den alliierten Besatzungsmächten geschaffenen Ländern ist weder Rechtsnachfolger des Preußischen Staates noch identisch mit dem Preußischen Staat Freistaat Preußen.

*„Die Länder waren 1945 nach Kriegsende willkürlich geteilt worden, französische und amerikanische Besatzungsmächte erhoben Ansprüche. Historische Grenzen ignorierten sie: Die Amerikaner fassten ihre Besatzungszone zu Württemberg-Baden zusammen. Die Franzosen bildeten aus den ihnen bleibenden Resten der Region Württemberg-Hohenzollern und Baden. [...] **Nachdem die Alliierten für die Länder in ihren Besatzungszonen demokratische Verfassungen eingerichtet haben,** wird am 23. Mai 1949 auch eine Kommission für das Saarland eingerichtet.“*

Quelle: Bundesrat

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/texte/19/20190815-br-70-neugruendung-der-laender.html>

„Das BVerfG hat in seinem Urteil zum Vertrag vom 21. Dezember 1972 über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Folgendes festgestellt: Das Grundgesetz geht davon aus, 'dass das Deutsche

Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist.' Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern 'ein Teil Deutschlands neu organisiert[...]. Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht 'Rechtsnachfolger' des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat 'Deutsches Reich', -in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings 'teilidentisch', so dass insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht.' Das BVerfG hat diese Rechtsprechung seit der Wiedervereinigung nicht geändert. Mit dem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland zum 3. Oktober 1990 ging die Deutsche Demokratische Republik im Rahmen einer sogenannten Staateninkorporation unter. Das Territorium der Bundesrepublik erweiterte sich um das Gebiet der neuen Bundesländer. Am Fortbestand des Deutschen Reichs in der Gestalt der Bundesrepublik Deutschland änderte sich durch den Beitritt nichts."

Quelle:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/659208/bb1b8014f97412b4439d024bcdb79896/WD-3-292-07-pdf-data.pdf>

Da die Bundesrepublik Deutschland demnach mit dem Staat Deutsches Reich/Drittes Reich identisch ist, - in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings nur teilidentisch, hat diese Bundesrepublik Deutschland nach dem Ende der Nachkriegszeit das rechtskräftige und unanfechtbare Gerichtsurteil des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932 umzusetzen und das preußische Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen aus der BRD-Gebietsverwaltung wieder auszugliedern, denn der Preußische Staat Freistaat Preußen, gehört nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, worin sich die Teilidentität in der räumlichen Ausdehnung erklärt.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen, unauflösbares Völkerrechtssubjekt, hat nicht freiwillig sein preußisches Staatsgebiet aufgegeben und dem Dritten Reich/BRD überlassen, seine preußischen Staatsorgane nicht freiwillig aufgelöst und, wie andere Länder der Weimarer Republik, ist der Preußische Staat im Dritten Reich/Bundesrepublik Deutschland nicht freiwillig aufgegangen!

Die feindliche Okkupationsmacht Drittes Reich/BRD auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen versklavt seit dem 20. Juli 1932 das indigene autochthone Volk der Preußen unter Mißachtung der Haager Landkriegsordnung von 1907. Die BRD/Drittes Reich wendet selbst geschaffene menschenfeindliche Gesetze an, mit dem Ziel der totalen Entreichung und Plünderung der preußischen Ureinwohner, bis hin zur völligen Vernichtung der physischen Existenzgrundlagen und der Vernichtung allen preußischen Lebens!

Hierbei sind insbesondere das/die Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz/e des Bundes und der Länder, welche ganz offensichtlich gegen das Besatzungsgesetz Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 1, Art. 25, Art. 123, u.a. i.V.m. der HLKO verstoßen, der BRD/Drittes Reich sehr hilfreich. Aber auch die Hartz -IV Maßnahmen oder auch die s.g. „Staatsverträge“ der Rundfunkanstalten ARD ZDF und Deutschlandradio mit den Besatzungs-Verwaltungsländern (BRD-Bundesländer) zu Lasten der Staatsangehörigen des indigenen autochthonen Volkes der Preußen dienen ganz gezielt der Plünderung!

Staatsverträge können nur mit Staaten geschlossen werden. Weder die Rundfunkanstalten noch die Länder zur Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Art. 133 GG) der BRD sind Staaten!

Diese Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, oftmals nachweislich hervorgerufen durch Aufkrotzieren frei erfundener Schulden durch die BRD/Drittes Reich-

Okkupationsverwaltung werden immer öfter mit Hilfe der BRD-Terrormiliz gewaltsam durchgesetzt.

So werden z. B. die Kraftfahrzeuge ohne gesetzlichen Rechtsanspruch den preußischen Staatsangehörigen ohne Leistung eines Schadensersatzes nachweislich aus politischen Gründen von der BRD-Terrormiliz weggenommen.

Anlage 1

Dies vor dem Hintergrund, daß vor allem im ländlichen Raum die Versorgungsinfrastruktur durch die feindliche BRD/Drittes Reich-Okkupationsmacht auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet völlig zerstört wurde und vor allem die Dorfbewohner auf ihre Kraftfahrzeuge angewiesen sind.

In diesem rechtfertigenden Notstand gem. BGB §§ 227, 228 und 229 wurden durch den Preußischen Staat Freistaat Preußen entsprechende Notbeschlüsse gefaßt und ein KFZ-Register zur Zulassung der Kraftfahrzeuge der Preußischen Staatsangehörigen auf dem Staatshoheitsgebiet Preußens eingerichtet.

Am 16. Oktober 2019 wurden alle Unterlagen aus diesem KFZ-Register von schwer bewaffnete Einheiten der BRD-Terrormiliz unter der Verantwortlichkeit der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Frau Schwesig, gewaltsam weggenommen.

So berichtete der Nordkurier am 25.10.2019 / Kai Horstmann

„Übereinstimmend berichteten viele Anwohner, dass einige Polizisten Sturmhauben getragen haben, die sie während des ganzen Einsatzes nicht absetzten, dazu seien sie bewaffnet gewesen. Dazu wurde beobachtet, wie zahlreiche Akten aus zwei Containern auf dem Gelände von der Polizei getragen wurden.“

<https://www.nordkurier.de/demmin/reichsbuerger-beklagen-terroranschlag-in-demmin-2537154310.html>

Am 22. November 2019 erging deshalb die Anordnung Nr. 22112019 des Freistaats Preußen an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, an alle Verkehrsministerien der Länder und an die Ministerpräsidentin von Mecklenburg-Vorpommern, daß in allen BRD-KFZ-Zulassungsstellen gesonderte Register für preußische Kraftfahrzeuge unter Beachtung der KFZ-Notbeschlüsse (veröffentlicht unter www.freistaat-preussen.world/bekanntmachungen/sonstiges/kfz) einzurichten und die bereits durch den Freistaat Preußen zugelassenen Fahrzeugdaten an die entsprechenden BRD-Zulassungsstellen weiterzuleiten sind.

Nach mehreren Telefonaten am 09. November 2020 mit zum Beispiel der KFZ-Zulassungsstelle Lübben, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem im Land Mecklenburg-Vorpommern Verantwortlichen für Verkehr wurde dem Freistaat Preußen einheitlich bestätigt, daß diese Anordnung Nr. 22112019 nicht umgesetzt wurde und diesbezüglich kein KFZ-Zulassungsregister für preußische Fahrzeuge errichtet ist.

Vor dem Hintergrund, daß preußische Staatsangehörige ohne Personalausweis oder Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland keine Kraftfahrzeuge in BRD-Zulassungsstellen anmelden können, die preußischen Staatsangehörigen aber auf Grund der sehr schlechten Infrastrukturen oftmals nur mit einem KFZ zur Arbeit gelangen und auch ihre Versorgung zur Sicherung ihrer physischen Existenz nur mit einem KFZ absichern können, und die feindliche Okkupationsmacht „Bundesrepublik Deutschland“ damit und mit der Wegnahme der in der BRD angemeldeten Fahrzeuge die Ordnung und Sicherheit gefährdet, führt der Preußische Staat Freistaat Preußen selbst wieder ab sofort ein KFZ-Zulassungsregister für im Preußischen Staat Freistaat Preußen angemeldete Fahrzeuge auf der Grundlage der KFZ-Notbeschlüsse des Freistaats Preußen, im rechtfertigenden Notstand gem. BGB §§ 227, 228, 229.

Da das Fahren mit im Freistaat Preußen zugelassenen Fahrzeugen keine Straftat darstellt, hat die POLIZEI der Bundesrepublik Deutschland keine rechtliche Grundlage, und es ist der POLIZEI verboten, diese Fahrzeuge anzuhalten, die Fahrzeuge zu durchsuchen, stillzulegen, wegzunehmen oder die preußischen Kennzeichen zu „beschlagnahmen“, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug!

Anlagen 2 und 3

OLG Koblenz; Az 1 U 1588/01 – Amtspflichtverletzung

a) Für die Beurteilung des Verschuldens im Sinne des § 839 BGB gilt ein objektivabstrakter Sorgfaltsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskenntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Sorgfaltsmaßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind (Tremml/Karger, Der Amtshaftungsprozess, Rn. 162, 165, 169; Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, Rn. 182; BGH, VersR 1989, 184, BGH, NJW-RR 1992, 919).
→ <http://www.amtspflichtverletzung.de/olg/20020717koblenz.htm>

Anlagen:

- 1 Quittung über Wegnahme des Fahrzeuges
- 2 Auszug aus Beschluß OLG Naumburg; AZ: 1Ss 52/11 OLG Naumburg
- 3 Verfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe; AZ: 550 Js 29115/17

Gegeben zu Groß-Berlin, preußische Hauptstadt
am 11. November 2020



5136 Quittungsblock für Vollziehungsbeamte - III - A 2

2.

Die Feststellungen des Landgerichts Dessau-Roßlau tragen die Verurteilung wegen Kennzeichenmissbrauchs gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 StVG auch im Übrigen nicht.

Das Berufungsurteil hat die Verurteilung wegen Kennzeichenmissbrauches auf § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 StVG gestützt. Richtigerweise kommt eine Verurteilung des Angeklagten nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 StVG in Betracht.

Eine Strafbarkeit des Angeklagten nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 StVG ist jedoch nicht begründet.

a)

§ 22 Abs. 1 Nr. 1 StVG betrifft den Fall, dass für das zulassungspflichtige Kraftfahrzeug ein amtliches Kennzeichen nicht ausgegeben ist. Die strafbare Handlung besteht darin, dass ein Kraftfahrzeug mit einem ihm nicht amtlich zugeteilten Kennzeichen oder einem anderen Gegenstand versehen wird, der einem amtlichen Kennzeichen so ähnlich sieht, dass er mit einem solchen verwechselt werden kann (vgl. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 22 StVG Rn. 2, 3; Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl., § 22 StVG, Rn. 3 m. w. N.).

Das Kennzeichen muss geeignet sein, den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorzurufen. Dafür ist ein gewisses Maß an Ähnlichkeit erforderlich, weswegen z. B. reine Phantasiekennzeichen ausscheiden (so BayObLG, Urteil vom 16. September 1983, RReg. 1 St 170/83; Hentschel/König/Dauer a. a. O. Rn. 3).

Nach den Feststellungen der Berufungskammer verwendete der Angeklagte Überführungskennzeichen, an denen er rechts neben dem gelben Feld die Buchstaben/Zahlenkombination „ND 1 WB“ einprägen ließ. Das links daneben befindliche gelbe Feld veränderte er derart, dass hierauf von oben nach unten die Farbkombination gelb-rot-schwarz aufgebracht wurde (UA 4). Damit stellte er ein Kennzeichen her, welches einem amtlichen Kennzeichen ähnlich sieht, wobei eine Verwechslungsgefahr mit einem deutschen Kennzeichen nach dem äußeren Erscheinungsbild nicht gegeben ist.

§ 22 StVG schützt jedoch auch die Nationalzeichen und Kennzeichen ausländischer Kraftfahrzeuge nach § 21 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV) (vgl. Burmann/Heß/Jahnke/Janker a. a. O., Rn. 2; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 22 StVG, Rn. 1), wobei jedoch im angefochtenen Urteil nicht festgestellt wurde, dass das vom Angeklagten entworfene Kennzeichen einem konkreten ausländischen Kennzeichen ähnelt.

Das Berufungsgericht geht davon aus, dass unter die Strafvorschrift auch Kennzeichen fallen, die



Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Staatsanwaltschaft Karlsruhe, 76232 Karlsruhe

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]

76 [REDACTED] Karlsruhe

Datum 27.02.2018/Klein

Name Herr Bien

Durchwahl Tel. 0721 926 6122

Fax. 0721 926 6852

Aktenzeichen 550 Js 29115/17

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Sie

wegen Vergehens nach dem Pflichtversicherungsgesetz

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 26.02.2018 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bien
Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Akademiestraße 6-8 - 76133 Karlsruhe

Verkehrsankündigung: Straßenbahnhaltestelle: Europaplatz

Telefon: 0721 926 0 Telefax: 0721 926 5005 poststelle@stakarlsruhe.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo, Di, Mi, Fr 9-11.30 Uhr und Di und Do 13.30-15.30 Uhr

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 16/11/2020 13:06
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

12

DATUM	ZEIT	FAX-NR. /NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
16/11	12:23	030 229 93 97	06:57	12	OK	
16/11	12:31	030 830 51050	04:39	12	OK	ECM
16/11	12:36	030 2045 7571	03:38	12	OK	ECM
16/11	12:42	0228355950	04:36	12	OK	ECM
16/11	13:06	030 59003 9067	00	00	BELEGT	

DB : DECKBLATT
 PC : PC-FAX



Freistaat Preußen

Administrative Regierung und

Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland
 in der Funktion des persistent objector
 - ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
 Crinitzer Str. 19 C
 D-[15926] Fürstlich Drehna

www.freistaat-preussen.world

Diplomatische Korrespondenz

16-11/20 FP

Führung preußischer KFZ-Zulassungsregister

Exzellenzen